



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Plenarsitzungsdokument*

---

**A7-0229/2014**

21.3.2014

# BERICHT

betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2012 (C7-0321/2013 – 2013/2233(DEC))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Petri Sarvamaa

## INHALT

	<b>Seite</b>
1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	3
2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
3. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	7
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT .....	12
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS .....	15

# 1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

## betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2012 (C7-0321/2013 – 2013/2233(DEC))

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2012,
- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2012 der Europäischen Chemikalienagentur zusammen mit den Antworten der Agentur<sup>1</sup>,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 18. Februar 2014 (05849/2014 – C7-0054/2014),
- gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 185,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 208,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 97,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>5</sup>,
- gestützt auf die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup>, insbesondere auf Artikel 108,
- gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

---

<sup>1</sup> ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 97.

<sup>2</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

<sup>6</sup> ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42.

- in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0229/2014),
- 1. erteilt dem Exekutivdirektor der Europäischen Chemikalienagentur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2012;
- 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor der Europäischen Chemikalienagentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) zu veranlassen.

## 2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### zum Rechnungsabschluss der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2012

(C7-0321/2013 – 2013/2233(DEC))

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2012,
- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2012 der Europäischen Chemikalienagentur zusammen mit den Antworten der Agentur<sup>1</sup>,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 18. Februar 2014 (05849/2014 – C7-0054/2014),
- gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 185,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 208,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 97,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>5</sup>,
- gestützt auf die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup>, insbesondere auf Artikel 108,
- gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

---

<sup>1</sup> ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 97.

<sup>2</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

<sup>6</sup> ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42.

- in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0229/2014),
- 1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2012;
- 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor der Europäischen Chemikalienagentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) zu veranlassen.

### 3. ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2012 sind (C7-0321/2013 – 2013/2233(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2012,
- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2012 der Europäischen Chemikalienagentur zusammen mit den Antworten der Agentur<sup>1</sup>,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 18. Februar 2014 (05849/2014 – C7-0054/2014),
- gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 185,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 208,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 97,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>5</sup>,
- gestützt auf die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup>, insbesondere auf Artikel 108,

---

<sup>1</sup> ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 97.

<sup>2</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

<sup>6</sup> ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42.

- unter Hinweis auf seine früheren Beschlüsse und Entschließungen zur Entlastung,
  - gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0229/2014),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Europäischen Chemikalienagentur (nachstehend „die Agentur“) für 2012 dem Rechnungshof zufolge auf 98 900 000 EUR belief, was gegenüber 2011 einen Anstieg um 6,12 % darstellt;
- B. in der Erwägung, dass die Agentur von der Kommission Unionszuschüsse in Höhe von 4 184 040 EUR und von der GD Umwelt einen Vorfinanzierungsbetrag von 500 000 EUR als vertragliche Entschädigung für die Durchführung vorbereitender Tätigkeiten für die Verordnung über Biozidprodukte sowie eine IPA-Vorfinanzierung in Höhe von 185 676 EUR erhalten hat;
- C. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2012 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

### ***Folgebmaßnahmen zur Entlastung 2011***

1. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass zwei der aufgrund der Vorjahresbemerkungen ergriffenen Korrekturmaßnahmen als „im Gange befindlich“ eingestuft werden, während zwei weitere Maßnahmen als „abgeschlossen“ bezeichnet werden;
2. entnimmt den Angaben der Agentur, dass
  - 2013 ein formelles Verfahren für die Verwaltung des Anlagevermögens eingeführt und angewandt wurde und dass ein Ausschuss für Abgänge beim Anlagevermögen eingesetzt wurde, der inzwischen seine gutachterliche Tätigkeit im Bereich der Anlagenabgänge aufgenommen hat,
  - im Jahr 2013 neue Einstellungsverfahren eingeführt wurden, um Mängel in diesem Bereich abzustellen, und dass ein Projekt zur Umstrukturierung der Personalakten fertiggestellt wurde,
  - zur Verringerung der Gefahr möglicher Interessenkonflikte insbesondere folgende Maßnahmen getroffen wurden: Festlegung allgemeiner Grundsätze und Leitlinien für die Ausschüsse und das Forum, Vorgabe von Leitlinien für die Vorsitze der Ausschüsse und des Forums betreffend risikomindernde Maßnahmen, Überprüfung der Qualifikationskriterien für die Organe der Agentur, Entwicklung eines elektronischen Instruments für die Verwaltung der Interessenerklärungen, Veranstaltung obligatorischer Schulungen für Personal und Management der Agentur und Durchführung einer externen Prüfung der Handlungsleitlinien und



### ***Haushaltsführung und Finanzmanagement***

3. nimmt zur Kenntnis, dass die Haushaltsvollzugsquoten für 2012 bei Titel I und Titel II zufriedenstellend waren; stellt mit Sorge fest, dass der Prozentsatz der gebundenen Mittel, die auf das folgende Haushaltsjahr übertragen wurden, bei Titel III mit 50 % (11 300 000 EUR) hoch war; nimmt zur Kenntnis, dass dies in erster Linie mit dem mehrjährigen Charakter großer IT-Entwicklungsprojekte (3 700 000 EUR), Stoffbewertungen, bei denen die vorgeschriebene Jahresfrist im Februar des Jahres n+1 abläuft (1 800 000 EUR), zum Jahresende noch nicht gelieferten Übersetzungen (1 300 000 EUR) und der Aufnahme zweier neuer Tätigkeiten – Biozide (1 200 000 EUR) und PIC (*Prior Informed Consent* – vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung) (1 300 000 EUR) – in der zweiten Jahreshälfte zusammenhängt;
4. stellt fest, dass die Agentur 2012 das zweite Jahr in Folge in Übereinstimmung mit der REACH- und der CLP-Verordnung keine Beiträge aus dem Unionshaushalt erhalten hat; weist darauf hin, dass sich die Haushaltseinnahmen aus Gebühren und Entgelten unter Zugrundelegung der erhaltenen Zahlungen auf 26 611 825 EUR beliefen; weist darauf hin, dass für Vorbereitungsmaßnahmen für die Durchführung von Tätigkeiten in den Bereichen Biozide und PIC aus dem Unionshaushalt ein Betrag von 4 184 040 EUR bereitgestellt wurde; hebt hervor, dass dieser Betrag 0,003 % des Gesamthaushalts der Union entspricht;
5. bringt seine Genugtuung über die Art und Weise zum Ausdruck, wie die Agentur das Chemikalienrecht der Union im Rahmen ihrer rechtlichen Funktion und ihrer Zuständigkeiten umgesetzt hat; begrüßt, dass die aus Gebühreneinnahmen gebildete Rücklage, die sich 2012 auf 230 198 367 EUR (2011: 280 565 807 EUR) belief, wie in der REACH- und der CLP-Verordnung vorgesehen, bis spätestens 2015 aufgebraucht sein wird; stellt fest, dass die Rücklage auf der Grundlage von Dienstgütevereinbarungen mit zwei verschiedenen Banken (EIB und finnische Zentralbank) nach vom Verwaltungsrat der Agentur vereinbarten Standards verwaltet wird;

### ***Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsjahres***

6. stellt fest, dass sich Umfang und Art der 2012 vorgenommenen Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsjahres dem jährlichen Tätigkeitsbericht und den Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs zufolge im Rahmen der Finanzvorschriften bewegten; spricht der Agentur seine Anerkennung für ihre gute Haushaltsplanung aus;

### ***Auftragsvergabe- und Einstellungsverfahren***

7. stellt fest, dass für 2012 weder die in der Stichprobe erfassten Vorgänge noch andere Prüfungsfeststellungen im jährlichen Prüfungsbericht des Rechnungshofs Anlass zu Bemerkungen über die Auftragsvergabeverfahren der Agentur gegeben haben;
8. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem jährlichen Prüfungsbericht für 2012 keine Bemerkungen zu den Einstellungsverfahren der Agentur vorgebracht hat;

9. weist darauf hin, dass Ende 2012 von 470 Stellen 447 besetzt und 65 Vertragsbedienstete und Abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigt waren;

### ***Vermeidung von Interessenkonflikten und Umgang mit solchen Konflikten sowie Transparenz***

10. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur auf Empfehlung der Entlastungsbehörde in ihren jährlichen Tätigkeitsbericht 2013 Informationen und Statistiken zum Umgang mit Interessenkonflikten aufnehmen wird;
11. stellt fest, dass die Lebensläufe und Interessenerklärungen bestimmter Mitglieder des Verwaltungsrats nicht öffentlich zugänglich sind; nimmt Kenntnis von dem Hinweis der Agentur, dass die fehlenden Lebensläufe hauptsächlich Mitglieder betreffen, die derzeit abgelöst werden, hebt aber hervor, dass für die fehlenden Interessenerklärungen keine Erklärung geliefert wurde; fordert die Agentur auf, hier dringend Abhilfe zu schaffen;

### ***Interne Kontrollen***

12. bedauert, dass die Ergebnisse der körperlichen Bestandsaufnahme schwerwiegende Schwachstellen bei der Sicherung und Rückverfolgung von Sachanlagen erkennen lassen und dass es kein Verfahren für die Rückverfolgung von Software und internen Komponenten (2 370 Artikel von den 5 878 erfassten IKT-Sachanlagen) gibt; bringt ferner seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass 306 Artikel, darunter 93 Laptops und 29 Computer, nicht aufgefunden werden konnten; fordert die Agentur auf, hier Abhilfe zu schaffen und dieser Forderung vor Beginn des Entlastungsverfahrens 2013 nachzukommen;

### ***Interne Prüfung***

13. nimmt Kenntnis von dem Hinweis der Agentur, dass der Interne Auditdienst der Kommission (IAS) im Jahr 2012 eine vereinfachte Risikobewertung durchgeführt hat, der die Agentur zugestimmt hat; nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass der IAS auch eine Prüfung im Bereich der Beziehungen zu den interessierten Kreisen und der externen Kommunikation durchgeführt hat, dass die Agentur alle Empfehlungen des endgültigen Prüfungsberichts akzeptiert und einen Aktionsplan zur Umsetzung dieser Empfehlungen aufgestellt hat und dass der IAS den Plan für angemessen befunden hat; nimmt zur Kenntnis, dass der IAS auch seine früheren Empfehlungen überprüft und diejenigen, die er für umgesetzt hielt, abgeschlossen hat; stellt fest, dass die Folgeprüfungen zu den Aktionsplänen ergeben haben, dass fünf Empfehlungen, von denen zwei als sehr wichtig eingestuft worden waren, weiterhin nur teilweise umgesetzt sind;

### ***Leistung***

14. fordert die Agentur auf, die Ergebnisse ihrer Arbeit und deren Bedeutung für die europäischen Bürger in leicht zugänglicher Form, vor allem über ihre Website, bekanntzugeben;

o

o o

15. verweist, was weitere, horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom ... 2014<sup>1</sup> zu Leistung, Finanzmanagement und Kontrolle der Agenturen.

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P7\_TA-PROV(2014).

27.1.2014

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT**

für den Haushaltskontrollausschuss

betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2012  
(C7-0321/2013 – 2013/2233(DEC))

Verfasserin der Stellungnahme: Jutta Haug

### **VORSCHLÄGE**

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Haushaltskontrollausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. stellt fest, dass die Europäische Chemikalienagentur gemäß der REACH-Verordnung und der CLP-Verordnung 2012 keine Beiträge aus dem Gesamthaushaltsplan der EU erhalten hat; weist darauf hin, dass sich die Haushaltseinnahmen aus Gebühren und Abgaben in Form von Barmitteln auf 26 611 825 EUR belaufen; für die Vorbereitung von Maßnahmen im Biozidbereich und im Rahmen des Verfahrens der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung wurde ein Betrag von 4 184 040 EUR aus dem Gesamthaushaltsplan der EU bereitgestellt; möchte hervorheben, dass dieser Betrag 0,003 % des Gesamthaushaltsplans der EU ausmacht; weist darauf hin, dass Ende 2012 447 von 470 Stellen besetzt und 65 Vertragsbedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigt waren;
2. begrüßt die Tatsache, dass der Rechnungshof die dem Jahresabschluss der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2012 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen für rechtmäßig und ordnungsgemäß erklärt;
3. nimmt die beiden Anmerkungen des Rechnungshofs über die Aufnahme des realen Bestandes und die Haushaltsführung zur Kenntnis; nimmt zugleich die Erwiderung der Agentur zur Kenntnis; weist darauf hin, dass die Mittelübertragungen teilweise auf die Tatsache, dass IT-Entwicklungsprojekte über mehrere Jahre laufen, teilweise auf Übersetzungen, die bis Jahresende nicht vorlagen, und auf neue Maßnahmen im Biozidbereich und im Rahmen des Verfahrens der vorherigen Zustimmung nach

Inkenntnissetzung in der zweiten Jahreshälfte zurückzuführen sind; begrüßt deshalb die Bemühungen der Agentur, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch den optimalen Einsatz von Informationstechnologie Synergien zu nutzen; ermahnt die Agentur jedoch, den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit möglichst strikt zu befolgen; besteht darauf, dass die Agentur möglichst bald die Vermögensaufstellung fertigstellt und die Verwaltung der Vermögensbestände durch die neue Version von ABAC Assets unterstützt; nimmt zugleich zur Kenntnis, dass einige Fehlbeträge historisch bedingt sind und aus der Anfangsphase der Agentur stammen, als Laptops und Computer über Rahmenverträge der Kommission beschafft und von Mitarbeitern der Kommission, die damals zu der Agentur abgeordnet wurden, genutzt wurden; merkt dazu an, dass der Agentur zufolge die nicht aufgefundenen Laptops aus der Anfangszeit einen Restwert von insgesamt 5000 EU haben;

4. ist zufrieden mit der Art und Weise, wie die Agentur das Chemikalienrecht der Union im Rahmen ihrer rechtlichen Funktion und ihrer Aufgaben umgesetzt hat; ist sich bewusst, dass die 2012 aus Gebühreneinnahmen gebildeten Rücklagen in Höhe von 230 198 367 (2011: 280 565 807 EUR) gemäß der REACH-Verordnung und der CLP-Verordnung spätestens 2015 aufgelöst werden; stellt fest, dass die Rücklagen im Rahmen von Dienstgütevereinbarungen mit zwei verschiedenen Banken (EIB und finnische Zentralbank) gemäß Standards, die vom Verwaltungsrat der Agentur vereinbart wurden, verwaltet werden;
5. begrüßt die Bemühungen der Agentur, auf die Anmerkungen aus dem Vorjahr zu reagieren, und legt ihr nahe, diese Maßnahmen so bald wie möglich abzuschließen;
6. empfiehlt die Prüfung der Frage, ob der Entlastungsbeschluss auf den OECD-Leitlinien beruhen sollte, um hochwertige, international anerkannte Rechnungsführungs-, Rechnungsprüfungs- und Offenlegungsstandards sicherzustellen; fordert die EU-Organe auf, im Fall einer entsprechenden Empfehlung nach der Prüfung die OECD-Leitlinien zu übernehmen und sich zu ihrer Einbeziehung in einen gemeinsamen Arbeitsrahmen für alle europäischen Organe und Einrichtungen zu verpflichten;
7. empfiehlt aufgrund der verfügbaren Informationen, dem Direktor der Europäischen Chemikalienagentur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

## ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	22.1.2014
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                54 -:                7 0:                 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Elena Oana Antonescu, Pilar Ayuso, Paolo Bartolozzi, Sandrine Bélier, Lajos Bokros, Franco Bonanini, Biljana Borzan, Milan Cabrnoch, Martin Callanan, Yves Cochet, Spyros Danellis, Anne Delvaux, Bas Eickhout, Edite Estrela, Jill Evans, Karl-Heinz Florenz, Elisabetta Gardini, Gerben-Jan Gerbrandy, Matthias Grootte, Françoise Grossetête, Satu Hassi, Jolanta Emilia Hibner, Karin Kadenbach, Martin Kastler, Christa Klaß, Claus Larsen-Jensen, Jo Leinen, Peter Liese, Kartika Tamara Liotard, Zofija Mazej Kukovič, Linda McAvan, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Miroslav Ouzký, Vladko Todorov Panayotov, Gilles Pargneaux, Antonyia Parvanova, Andrés Perelló Rodríguez, Pavel Poc, Anna Rosbach, Oreste Rossi, Dagmar Roth-Behrendt, Kārlis Šadurskis, Daciana Octavia Sârbu, Carl Schlyter, Horst Schnellhardt, Richard Seeber, Dubravka Šuica, Salvatore Tatarella, Thomas Ulmer, Glenis Willmott, Sabine Wils, Marina Yannakoudakis
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Gaston Franco, Jutta Haug, Filip Kaczmarek, Marusya Lyubcheva, Miroslav Mikolášik, Vittorio Prodi, Giancarlo Scottà, Alda Sousa, Andrea Zanoni

## ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	17.3.2014
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 16 -: 1 0: 1
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Marta Andreasen, Jean-Pierre Audy, Zuzana Brzobohatá, Martin Ehrenhauser, Jens Geier, Gerben-Jan Gerbrandy, Ingeborg Gräßle, Rina Ronja Kari, Monica Luisa Macovei, Jan Mulder, Eva Ortiz Vilella, Paul Rübig, Petri Sarvamaa, Bart Staes, Georgios Stavrakakis, Derek Vaughan
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Amelia Andersdotter, Markus Pieper
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Thomas Ulmer